Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Eibenstock (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form Kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen und die ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Eibenstock mit ihren Ortsteilen Eibenstock, Blauenthal, Carlsfeld, Neidhardtsthal, Oberwildenthal, Sosa, Weitersglashütte, Wildenthal und Wolfsgrün, soweit nicht besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 2
Öffentliche Bekanntmachung

(1)
Die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eibenstock erfolgt durch Veröffentlichung unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ im Amtsblatt der Stadt Eibenstock, dem Bürgerblatt mit amtlichen Informationen „Auersbergbote“.

(2)
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

(3)
Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1.

§ 3
Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

...

§ 4
Ersatzbekanntmachung

(1)
Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass:

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden,

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2)
Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

(3)
Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.

§ 5
Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen.

§ 6
Ortsübliche Bekanntgabe

Die ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Eibenstock erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, in der Form der öffentlichen Bekanntmachung nach § 2.

§ 7
Vollzug der Bekanntmachungen

Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten urkundlich nachzuweisen.

§ 8
Inkrafttreten

(1)
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

...

(2)
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Eibenstock (Bekanntmachungssatzung) vom 20. Januar 2011 außer Kraft.

Eibenstock, 26. Juni 2020

Uwe Staab
Bürgermeister